

## GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Die Vertragsparteien anerkennen die großen Anpassungsherausforderungen, die mit der Durchführung dieses Abkommens verbunden sind, insbesondere die kleineren Volkswirtschaften unter den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine große Zahl von Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens die schnelle Inangriffnahme von Reformen erfordert. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass regionale Infrastrukturen ein wichtiges Instrument sind, das es den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ermöglicht, die durch dieses Abkommen geschaffenen Vorteile voll zu nutzen.

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass Entwicklungshilfe so effizient wie möglich gemacht werden muss, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen, sein Potenzial zu optimieren und seine korrekte Durchführung sowie die Entwicklungsvision des CARICOM zu unterstützen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass 165 Mio. EUR für die Finanzierung des 10. EEF-Richtprogramms für die Region Karibik (CRIP) zur Verfügung stehen und erinnern daran, dass nach dem überarbeiteten Abkommen von Cotonou eine Folgerregelung zum aktuellen Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020 vereinbart werden soll. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass die Mittel für das Richtprogramm für die Region Karibik (CRIP) im 10. EEF durch Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) für Handelshilfe (Aid for Trade) ergänzt werden sollen.

Gemäß der EU-Strategie für Handelshilfe, die im Oktober 2007 verabschiedet wurde, und den Finanzierungsinstrumenten, die in Artikel 7 dieses Abkommens aufgeführt werden, bekräftigen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Absicht, sicherzustellen, dass ein angemessener Teil der von den Mitgliedstaaten für die Handelshilfe bereitgestellten Mitteln den AKP-Staaten in der Karibik zugute kommen wird, auch zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Vorteile von regionalen Entwicklungsmechanismen, darunter einem regionalen Entwicklungsfonds, die allen CARIFORUM-Staaten zugänglich sind, insbesondere die Mobilisierung und Kanalisierung von Entwicklungshilfemitteln der Europäischen Union und anderer potenzieller Geber im Zusammenhang mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Diesbezüglich werden die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die erforderlichen Regelungen mit dem CARICOM-Entwicklungsfonds erörtern, sobald dieser eingerichtet ist, damit dem Fonds Mittel zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und damit verbundener Anpassungsmaßnahmen und Wirtschaftsreformen zur Verfügung gestellt werden. Der Beitrag der EU würde den Beitrag der karibischen Staaten und anderer Geber ergänzen.

Die Vertragsparteien kommen überein, den vorrangigen Anliegen des CARIFORUM für die Entwicklungszusammenarbeit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens bei der Programmierung der Mittel, insbesondere der Mittel, die im Rahmen des 10. EEF bereitgestellt werden, hohe Priorität einzuräumen.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

### ZU BANANEN

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Bananen für den Arbeitsmarkt, die Deviseneinnahmen und die soziale und politische Stabilität und damit für die wirtschaftliche Entwicklung einer Reihe von CARIFORUM-Staaten an.

Sie erkennen ebenfalls an, dass die Bananenausfuhren des CARIFORUM in die EU in der Vergangenheit durch erhebliche Zollpräferenzen gefördert wurden und dass die möglichst langfristige Beibehaltung dieser Präferenzen die Vorteile dieses Abkommens erhöhen würde.

Die CARIFORUM-Staaten sind auch der Auffassung, dass die mögliche Senkung der Meistbegünstigungszölle und die Durchführung von Freihandelsabkommen zwischen der EG-Vertragspartei und bestimmten Drittländern in Bezug auf den Wettbewerb eine erhebliche Herausforderung für die Bananenindustrie in mehreren CARIFORUM-Staaten darstellen würden.

Beide Vertragsparteien werden im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Europäischen Gemeinschaft über die Programmierung von Mitteln entscheiden, die ergänzend zu den bereits finanzierten Aktionen und unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel im Sonderrahmen zur Unterstützung des traditionellen Bananenanbaus (SFA) eingesetzt werden sollen, um der CARIFORUM-Bananenindustrie die weitere Anpassung an die neuen Herausforderungen zu erleichtern, u. a. durch Maßnahmen zur Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit in Bereichen mit lebensfähiger Produktion, die Entwicklung von Alternativen innerhalb und außerhalb der Bananenindustrie, die Bewältigung der sozialen Auswirkungen von Veränderungen im Sektor und die Eindämmung von Katastrophen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZU GEBRAUCHWAREN**

Hinsichtlich der Einfuhrkontrollen für Kraftfahrzeuge, die älter als fünf Jahre sind, und für Kraftfahrzeuge, die mindestens fünf Tonnen schwer und älter als 15 Jahre sind, nach dem Gesetz Nr. 147 der Dominikanischen Republik vom 27. Dezember 2000 verpflichtet sich die EG-Vertragspartei dieses Gesetz nicht anzufechten, ungeachtet der Vereinbarkeit des Gesetzes mit diesem Abkommen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZU REIS**

Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass die Zulassung und die sonstigen Vereinbarungen für die Verwaltung des in Anhang II Absatz 2 genannten Zollkontingents für Reis ständig gründlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass die Reis ausführenden CARIFORUM-Staaten den größtmöglichen Nutzen aus diesem Abkommen ziehen.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZUR NEUZUWEISUNG UNGENUTZTER MENGEN  
IM RAHMEN DES ZUCKERPROTOKOLLS**

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die das Zuckerprotokoll unterzeichnet haben, streben bis zum 30. September 2009 eine Neuzuweisung der ungenutzten Mengen dieser Staaten an die anderen CARIFORUM-Staaten, die das Zuckerprotokoll unterzeichnet haben, in dem nach Artikel 7 des Protokolls erlaubten Umfang an.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZU PROTOKOLL I BETREFFEND  
DEN URSPRUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN**

Die EG-Vertragspartei erkennt das Recht der CARIFORUM-Küstenstaaten an, die Fischereiressourcen in sämtlichen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die geltenden Ursprungsregeln überprüft werden müssen, um festzustellen, wie diese Regeln unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes gegebenenfalls zu ändern sind.

Eingedenk ihrer jeweiligen Anliegen und Interessen kommen die CARIFORUM-Staaten und die EG-Vertragspartei überein, im Hinblick auf eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung das Problem des Zugangs zum Markt der EG-Vertragspartei für Fischereierzeugnisse aus Fängen, die in den der nationalen Hoheitsgewalt der CARIFORUM-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden, weiter zu prüfen. Die Prüfung wird im Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels vorgenommen..

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
ZU PROTOKOLL I BETREFFEND  
DAS FÜRSTENTUM ANDORRA UND  
DIE REPUBLIK SAN MARINO**

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra und Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den CARIFORUM-Staaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll I gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG**  
**ZUR UNTERZEICHNUNG DES WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMENS**

Die Parteien erkennen an, dass mit der Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (nachfolgend "Abkommen" genannt) der sich wandelnden Dynamik der Weltwirtschaft und der fortwährenden Bedeutung unserer Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele der CARIFORUM-Staaten Rechnung getragen wird.

Mit der Unterzeichnung des Abkommens unterstreichen wir, dass dieses nicht nur in Struktur und Inhalt, sondern auch in Art und Geist seiner Umsetzung einen Beitrag zu den Entwicklungszielen, den Maßnahmen und den Prioritäten der CARIFORUM-Staaten leisten muss.

Deshalb werden – wie in Artikel 4 des Abkommens erklärt – bei seiner Umsetzung die Integrationsprozesse innerhalb des CARIFORUM, einschließlich der Ziele des CARICOM-Binnenmarkts und -Wirtschaftsraums gemäß dem überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas, gebührend berücksichtigt. Bei der Umsetzung wird besonders darauf geachtet werden, dass das Abkommen die regionalen Integrationspläne der CARIFORUM-Staaten stärkt und ihren weiteren nachhaltigen Fortschritt gewährleistet.

Wir erklären unsere Entschlossenheit, innerhalb der Institutionen des Abkommens eng zusammenzuarbeiten, um dessen Ziele zu verwirklichen, und dabei die unterschiedlichen Entwicklungsstadien unserer Länder, in erster Linie die Bedürfnisse der kleinen und empfindlichen Volkswirtschaften besonders zu berücksichtigen; dies betrifft vor allem Haiti, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, und die im überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas als weniger entwickelt bezeichneten Länder.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung des Abkommens durch seine Institutionen nach Artikel 5 des Abkommens spätestens fünf (5) Jahre nach seiner Unterzeichnung und danach in Abständen von fünf Jahren eine umfassende Überprüfung erfolgen wird, damit die Wirkung des Abkommens, einschließlich der Kosten und Folgen der Umsetzung, beurteilt werden kann, und wir verpflichten uns, gegebenenfalls die Bestimmungen zu ändern und ihre Anwendung anzupassen.

- die folgende Erklärung zur Kenntnis genommen:

**ERKLÄRUNG  
DER CARIFORUM-STAATEN  
ZU PROTOKOLL I BETREFFEND DEN URSPRUNG  
VON FISCHEREIERZEUGNISSEN AUS DER AUSSCHLIESSLICHEN WIRTSCHAFTSZONE**

Die CARIFORUM-Staaten bekreäftigen erneut den Standpunkt, den sie während der gesamten Verhandlungen über Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse vertreten haben, und halten an ihrer Auffassung fest, dass aufgrund der Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Fischereiressourcen in den ihrer nationalen Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, alle in diesen Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen der CARIFORUM-Staaten angelandet werden müssen, als Ursprungserzeugnisse angesehen werden sollten.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
DER UNTERZEICHNENDEN CARIFORUM-STAATEN  
UND DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHRER MITGLIEDSTAATEN  
ANLÄSSLICH DER UNTERZEICHNUNG DES  
WIRTSCHAFTS-PARTNERSCHAFTSABKOMMENS ZWISCHEN  
DEM CARIFORUM UND DER EG**

Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft, die das "Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits" (nachfolgend "Abkommen" genannt) unterzeichnet haben, nehmen zur Kenntnis, dass die Republik Haiti und die Republik Guyana vorerst nicht zu den Unterzeichnern des Abkommens gehören. Infolgedessen gelten für die Republik Haiti und die Republik Guyana nach dem Völkerrecht weder die Rechte noch die Pflichten aus dem Abkommen. Die Unterzeichner hoffen, dass die Republik Guyana und die Republik Haiti das Abkommen bald unterzeichnen und vorläufig anwenden werden.

---